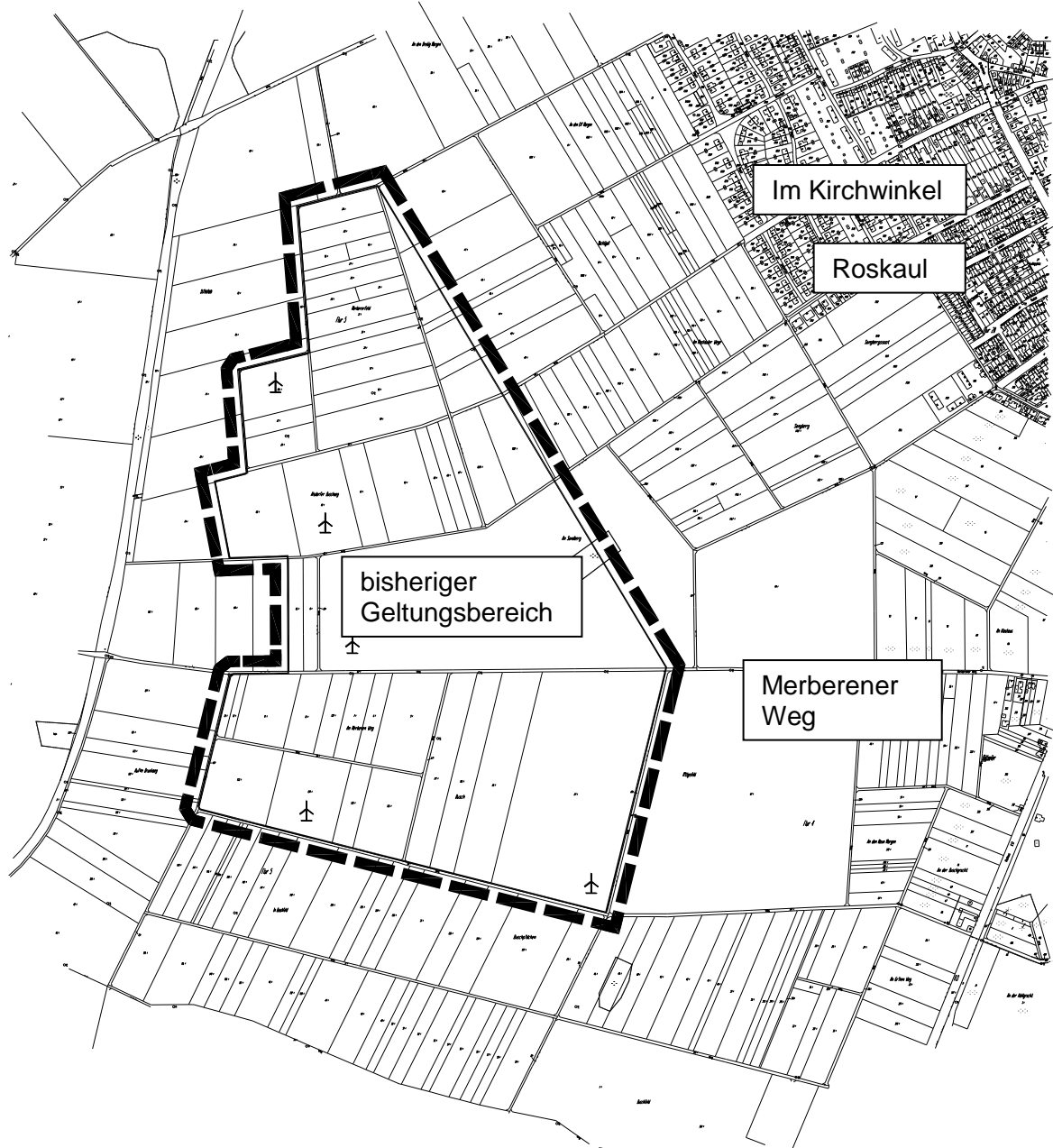


Bekanntmachung Nr. 035/2015 vom 17.06.2015

Bekanntmachung

Aufhebung der Veränderungssperre für den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -, im Stadtteil Baesweiler.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 die Aufhebung der Veränderungssperre für den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -, gem. § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den im Plan dargestellten Bereich.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 610.000 qm (61 ha).

Ziel und Zweck der Planung:

Gemäß § 17 Abs. 4 BauGB ist eine Veränderungssperre vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Durch die Neuaufstellung (geänderter Geltungsbereich) des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - mit gleichzeitigem Erlass einer neuen Veränderungssperre, sind somit die Voraussetzungen für die bestehende Veränderungssperre weggefallen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 16.06.2015 wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre als Satzung außer Kraft.

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 17.06.2015

Der Bürgermeister
Dr. Linkens